

DER PERSONALRAT

für Grundschulen beim Schulamt für
die Stadt Duisburg



Freistellung bei Erkrankung eines Kindes für das Jahr 2024 /2025

Stand: März 2025

Bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, besteht die Möglichkeit der Freistellung. Den dafür nötigen Antrag finden Sie hier . Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Ansprüche sind teilweise für angestellte (tarifbeschäftigte) und verbeamtete Lehrkräfte unterschiedlich.

Tarifbeschäftigte (TVL), die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind,

- a. haben für ein Kind unter 12 Jahren, das in der GKV versichert ist, Anspruch auf **15 Tage** Sonderurlaub, bei mehreren Kindern **höchstens 35 Tage** Sonderurlaub.
- b. Alleinerziehende haben dafür **30 Tage** Sonderurlaub, bei mehreren Kindern höchstens **70 Tage** Sonderurlaub.
- c. Wenn das Kind nicht in der GKV versichert ist, hat die / der Angestellte Anspruch auf 4 Tage Sonderurlaub. (Eine unentgeltliche Freistellung analog GKV-Regelung ist möglich.)

Tarifbeschäftigte (TVL), die nicht in der GKV versichert sind,

haben für ein Kind unter 12 Jahren Anspruch auf **4 Tage** Sonderurlaub.

Manche Krankenkassen gewähren Leistungen auch bei älteren Kindern.

Neu ab 2024: Außerdem gibt es, falls ein Kind stationär ins Krankenhaus muss und die Eltern mit aufgenommen werden müssen (was vom Krankenhaus bescheinigt werden muss) einen neuen Anspruch auf „**Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme**“. Es soll für die Dauer der medizinisch notwendigen Begleitung bestehen. Eine gesetzlich vorgegebene Höchstanspruchsdauer – wie beim Kinderkrankengeld im Rahmen einer häuslichen Betreuung des erkrankten Kindes – gibt es nicht. Damit erfolgt auch keine Anrechnung der Anspruchstage auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung.

Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen unter der Versicherungspflichtgrenze* der GKV liegt,

- a. haben für ein Kind unter 12 Jahre Anspruch auf **13 Tage** Sonderurlaub, bei mehreren Kindern **höchstens 30 Tage** Sonderurlaub.
- b. Alleinerziehende haben Anspruch auf **26 Tage** Sonderurlaub, bei mehreren Kindern höchstens **60 Tage** Sonderurlaub.

Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze* der GKV liegt,

haben für jedes Kind unter 12 Jahren Anspruch auf **5 Tage** Sonderurlaub, maximal 12 Tage, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Keine Altersgrenze bei behinderten Kindern

Ist das kranke Kind behindert und auf Hilfe angewiesen, so gelten alle diese Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Dabei muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen. Die Erkrankung des Kindes muss mit Attest belegt werden.

Bezahlung während des Sonderurlaubs

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung *Krankengeld* (= 70 % der *Bruttobezüge*, höchstens 90 % des *Nettoentgeltes*).

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die nur einen Anspruch auf die 4 Tage Sonderurlaub haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weiter gezahlt.

Beamtinnen und Beamte erhalten ihre normalen Bezüge.

Zusatzinformationen:

Die Versicherungspflichtgrenze errechnet sich aus den durchschnittlichen Jahresbruttobezügen (einschließlich Sonderzahlungen). Familienbezogene Zuschläge werden nicht mitgerechnet!

Die jeweilige Versicherungspflichtgrenze* kann im Internet recherchiert werden.

* Die Versicherungspflichtgrenze (auch: „Jahresarbeitsentgeltgrenze“) wird jährlich neu angepasst und beträgt 2024: 69.300,- € jährlich / 5.775,- € monatlich.

Das ist ein Bruttoeinkommen, das Beamtinnen und Beamte der Besoldungsstufen A12 nicht erreichen. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsstufe A13 erreichen dieses Bruttoeinkommen erst in höheren Leistungsstufen.

Mit jedem Antrag muss das Unterschreiten dieser Grenze bestätigt werden.

**Der Personalrat für Grundschulen
beim Schulamt für die Stadt Duisburg
Vorsitzende: Christina Menzel**

Geschäftsstelle: Oberstraße 5 – 47051 Duisburg- Internet: www.gs-personalrat.de
Tel. (0203) 283 7378 – Fax (0203) 283 8357 - E-Mail: grundschulpersonalrat@stadt-duisburg.de